

WELCHE TÄTIGKEITEN VERBERGEN SICH HINTER EINER ARBEITSGELEGENHEIT?

Die Arbeit soll im »öffentlichen Interesse liegen« und »zusätzlich« sein. Diese Vorgaben sind schwer zu überprüfen und haben kaum eine Abgrenzung zu regulärer Beschäftigung. Einige Beispiele verdeutlichen dies:

- Betreuung von Behinderten und Suchtkranken (Begleitdienste zum Arzt oder Einkauf)
- Seniorenarbeit / Pflege (Freizeitgestaltung, Fahrdienste, Betreuungsdienste)
- Landschaftspflege (Pflege von Parkanlagen)
- Schulen (Hilfsdienste für Hausmeister, zusätzliche Aufsicht z.B. der Fahrräder)
- Kommunaler Bereich (Überwachung von Parkanlagen, Instandhaltung von Grünanlagen, Räumdienste, Überwachung in Schwimmbädern und auf Spielplätzen)
- Soziales (zusätzliche Betreuung kranker Menschen, Behinderter)

Diese Aufstellung ist noch weit umfangreicher und in sogenannten »Positivlisten« oder Katalogen der Städte, Kommunen und Länder festgehalten, die sich örtlich unterscheiden.

Gesetzlich ist es verboten, Beschäftigungsprojekte durchzuführen, die normale Arbeitsplätze vernichten. Als »1-€-Jobber« reparieren jedoch Arbeitslose z.B. Schulen, putzen Krankenhäuser und werden im Schulunterricht eingesetzt, so werden die regulären Hausmeister und Reinigungskräfte verdrängt und »arbeitslos«. Wo Personal fehlt, werden notwendige Neueinstellungen dadurch überflüssig gemacht.

ARBEITSGELEGENHEITEN – WEM NUTZEN SIE?

Die 1-Euro-Jobs sind kein taugliches Mittel zur Überwindung der Arbeitslosigkeit. Sie bieten Arbeitslosen in der Regel kaum eine Aussicht auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Dass Arbeitslose an den Arbeitsgelegenheiten interessiert sind und sich darum bemühen ist nachvollziehbar. Die Regelsätze beim ALG II sind dermaßen niedrig, so dass jeder Euro mehr zählt. Es wird jedoch oft übersehen, dass durch die Ausübung einer Arbeitsgelegenheit auch Mehrkosten entstehen, z.B. für Fahrgeld und Verpflegung, so dass »unter dem Strich« nicht viel mehr Geld verbleibt.

WAS TUN, WENN MIR EINE ARBEITSGELEGENHEIT ZUGEWIESEN WIRD?

Beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung darauf drängen, dass andere vorrangige Hilfen angeboten werden (Qualifizierung, ABM).

Wird dies abgelehnt, sollte man die Vereinbarung jedoch unterschreiben (um keine Leistungskürzung zu erhalten) und die rechtlichen Möglichkeiten nutzen, sich zu wehren:

- nach Abschluß der Eingliederungsvereinbarung einen Änderungsantrag stellen,
- gegen den »Zuweisungsbescheid« Widerspruch einlegen und
- einen »Antrag auf Aussetzung« bei Sanktionen stellen.

Existiert in der Einsatzstelle ein Betriebs- / Personalrat oder eine Mitarbeitervertretung sollte diese(r) kontaktiert werden, um zu prüfen, ob die Arbeitsgelegenheit wirklich zusätzlich ist. Bei »Missbrauch« der 1-€-Jobs kann unter Umständen eine reguläre Entlohnung eingeklagt werden. Die zuständige Gewerkschaft einschalten.

WICHTIG!

WEITER ZUR ARBEIT GEHEN, DIE MASSNAHME NICHT ABBRECHEN, DA SONST STRAFEN DROHEN (KÜRZUNG DER LEISTUNGEN)

WIR FORDERN :

- **EXISTENZSICHERNDE, SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ARBEITSPLÄTZE**
- **KEINEN EINSTIEG IN DEN NIEDRIGLOHNSEKTOR**

RAT & HILFE

- Ratgeber für ALG-II-Bezieher, aktualisierte Neuauflage, Stand 1.8.2006, 128 S. 4 € plus 1,50 Versandpauschale. Bezug: Koordinierungsstelle (Adresse siehe Impressum).
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- DGB-Bundesvorstand: »111 Tipps« zum ALG II (www.bund-verlag.de).
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

V.I.S.D.P. ULLA DERWEIN, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, MÄRKISCHES UFER 28, 10179 BERLIN · TEXT: ANGELIKA KLAHR · GESTALTUNG: WWW.SUP-BI.DE

INFO 7
Aktualisiert: August 2006



Informationen zum

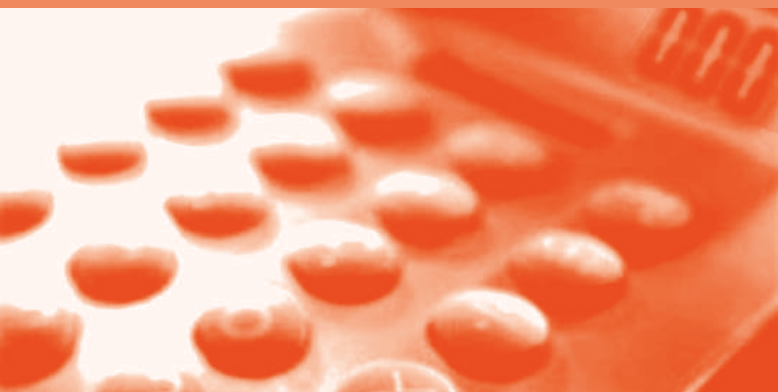
ARBEITSGELD II

»1-€-JOBS« – ARBEITSGELEGENHEITEN MIT MEHRAUFWANDS- ENTSCHÄDIGUNG

Welche Rechte und
Pflichten habe ich?



 Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Hinzu kommt: Arbeitslosen wird – ohne jeden Beleg – massenhafter Mißbrauch vorgeworfen. Politiker machen Arbeitslose zu Sündenböcken, um von ihrer falschen Politik abzulenken. Denn: Sozialabbau und Steuergeschenke an Unternehmen und Reiche schaffen keine Arbeitsplätze, sondern spalten die Gesellschaft!

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Mit der Einführung des SGB (Sozialgesetzbuch) II kann Beziehern des ALG II ein sogenannter 1-€-Job zugewiesen werden. Dabei soll es sich dem Gesetz zufolge um im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeit handeln.

WIE SIND DIESE ARBEITSGELEGENHEITEN GEREGLT?

Sie gehören zu den Eingliederungsmaßnahmen der Jobcenter. In §16 Abs. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) II steht: Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist zuzüglich zum ALG II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen.

Diese Mehraufwandsentschädigung beträgt zwischen 1,- und 2,- € / Stunde. Sie gilt nicht als regulärer Lohn und wird nicht auf das ALG II angerechnet. Gezahlt wird sie nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden, also nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden / Feiertagen (an denen nicht gearbeitet wurde).

Diese sogenannten 1-€-Jobs werden vom Jobcenter zugewiesen und meist von gemeinnützigen Trägern durchgeführt. Die Zuweisung zu diesen Jobs muß wie eine Zuweisung in eine reguläre Arbeit gesehen werden und kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. gesundheitliche Einschränkungen) abgelehnt werden.

Die Arbeitsgelegenheiten sind zwischen 6 und 9 Monate befristet. Die wöchentliche Beschäftigungszeit soll in der Regel 30 Stunden nicht überschreiten, um weiter Eigenbemühungen (Bewerbungen) um eine reguläre Arbeit zu ermöglichen.

Da während der Maßnahme weiter ALG II bezogen wird, ist man kranken-, pflege- und rentenversichert. Bei einem Arbeitsunfall gilt die gesetzliche Unfallversicherung.

Ein Anspruch auf Urlaub besteht durch das Bundesurlaubsgesetz, welches 24 Werktagen pro Jahr vorsieht. Da diese Arbeitsgelegenheiten nicht 12 Monate laufen, erhält man den Urlaub anteilig (2 Tage pro Monat).

WORAUF MUSS ICH ACHTEN?

Bevor man einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen wird, soll eine schriftliche Eingliederungsvereinbarung zwischen dem Betroffenen und dem Jobcenter abgeschlossen werden. Die Vereinbarung muss enthalten:

- welche Leistungen man zur Eingliederung in Arbeit erhält und
- welche Bemühungen man in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form man diese Bemühungen nachzuweisen hat.

WICHTIG: ENGLIEDERUNG IN AUSBILDUNG UND ARBEIT HAT IMMER VORRANG.

Die Eingliederungsvereinbarung wird für sechs Monate abgeschlossen, danach soll eine neue abgeschlossen werden, in der die bisher gewonnenen Erfahrungen einfließen und berücksichtigt werden.

Wurde die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit vereinbart, dann soll der Träger der Maßnahme mit dem Teilnehmer eine der Arbeitsagentur vorzulegende schriftliche Vereinbarung abschließen, in der folgende Punkte geregelt sind:

Beginn und Dauer der Maßnahme, Einsatzort, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, Höhe der Mehraufwandsentschädigung, Arbeitsschutz, Anmeldung zur Unfallversicherung, Urlaub, Ansprechpartner beim Träger, Zeugnis und Beurteilung, Informations- und Mitteilungsverpflichtungen beider Parteien.

Die Arbeitsgelegenheit muß auch einen Anteil an Qualifizierung enthalten, deshalb sollte auf jeden Fall in die Vereinbarung aufgenommen werden, wie diese Qualifizierung inhaltlich aussehen soll, damit sie wirklich einen Nutzen für den Teilnehmer hat.

